Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/29 1Ob122/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1999

Norm

ABGB §932 Abs1 IIIa

Rechtssatz

Der Wandlungsanspruch kann klageweise nicht nur mittels Leistungsklage, sondern neben einer solchen auch als reines Rechtsgestaltungsbegehren, aber auch ohne gleichzeitige Erhebung eines Leistungsbegehrens geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 122/99v
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 122/99v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112208

Dokumentnummer

JJR_19990629_OGH0002_0010OB00122_99V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at